



AL/SG:	SG 61 - Kommunale Abfallwirtschaft
Aktenzeichen:	61-1761-12

Aichach, den 28.09.2021

Sitzungsvorlage

Drucksache:	61/021/2021	- öffentlich -
-------------	-------------	-----------------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie	18.10.2021	
Kreistag	08.11.2021	

Betreff:

Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg;
Vorberatung

Anlagen

Abfallwirtschaftssatzung 2022 Entwurf
Abfallwirtschaftssatzung Änderungen fortgeschrieben

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Sachverhalt:

Zum 01.01.2022 greifen einige – bereits vom Kreistag beschlossene Änderungen im Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Aichach-Friedberg, die in der aktuellen Abfallwirtschaftssatzung noch nicht dargestellt sind. Die Abfallwirtschaftssatzung bedarf daher an einigen Stellen der Anpassung. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird wegen der Vielzahl der Anpassungen eine Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung vorgeschlagen.

Die Änderungen werden im Wesentlichen durch die Rückübertragung der Sammlung und Verwertung von Grüngut und Bauschutt auf den Landkreis sowie die pflichtenbefreiende Delegation von Entsorgungsaufgaben auf die AVA Abfallverwertung Augsburg KU ausgelöst. Weitere kleinere Anpassungen werden in diesem Zuge ebenfalls vorgenommen.

Zu den Anpassungen im Einzelnen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 1 Absatz 7 kann entfallen, da zum einen die in Satz 1 aufgeführte Beseitigungspflicht für thermisch behandelbare Abfälle zur Beseitigung künftig von der pflichtenbefreienden Übertragung aller Aufgaben auf die AVA umfasst ist. Die in Satz 2 aufgeführte Übertragung der Beseitigung von Grüngut und Bauschutt ist zum 01.01.2022 aufgehoben worden.

§ 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis und andere Stellen

In die Absätze 1 und 2 werden die neuen Regelungen zur pflichtenbefreienden Aufgabenübertragung integriert. Absatz 4 kann entfallen, da die Übertragungsverordnung aufgehoben wurde. Absatz 5 entfällt, weil die Entsorgungspflicht für thermisch behandelbare Abfälle von der pflichtenbefreienden Aufgabenübertragung umfasst ist.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

Im Ausschlusskatalog des Absatz 1 entfällt unter der Nummer 5 der Verweis auf die Grüngutentsorgung durch die Gemeinden und die Nummer 6 insgesamt für die Entsorgung von Bauschutt, da die Aufgaben mit Aufhebung der Übertragungsverordnung auf den Landkreis übergegangen ist. In Absatz 3 wird die AVA als weitere zuständige Stelle integriert.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

In den Absätzen 3 und 6 werden die Formulierung der neuen Situation bzgl. der pflichtenbefreienden Aufgabenübertragung auf das AVA KU angepasst. In Absatz 5 wird die Formulierung angepasst.

§ 11 Bringsystem

§ 11 listet die Abfälle bzw. Wertstoffe auf, die von den Anschlusspflichtigen im Bringsystem zu den Wertstoffsammelstelle zu bringen sind. In der Aufzählung werden die Teppiche gestrichen. Die Aufzählung in Absatz 2 Nr. 1 wird um Grüngut und Bauschutt ergänzt, die Aufzählung in Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a) um belastete Althölzer der Kategorie A IV erweitert. In der Aufzählung des Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b) entfallen die belasteten Althölzer. In Absatz 3 wird eine Mengengrenzung auf haushaltsübliche Mengen eingefügt.

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

In Absatz 6 werden die Formulierungen angepasst. Sperrmüll wird in der Zwischenzeit auch bei einer Menge über 5 m³ abgeholt, dann allerdings gebührenpflichtig.

§ 19 Gebühren

Die Gebührenerhebung durch die AVA KU wird aufgenommen.

Der Vorlage beigefügt finden Sie eine Fortschreibung der bisherigen Satzung. Die Anpassungen zur derzeitigen Satzung sind im Änderungsmodus dargestellt. Der Entwurf der Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung ist ebenfalls beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:
Der Kreistag beschließt die beigefügte Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2022.

Michael Haas